

Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Bergisch Gladbach

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Bergisch Gladbach fördert den Amateursport vorrangig durch den Bau, die Unterhaltung und die unentgeltliche Bereitstellung von Wettkampf- und Übungsstätten.

Darüber hinaus gewährt die Stadt Bergisch Gladbach den örtlichen gemeinnützigen Sportorganisationen unter Wahrung ihrer organisatorischen und fachlichen Selbständigkeit finanzielle Beihilfen nach diesen Richtlinien.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien zugelassen werden. Darüber berät der Sport- und Freizeitausschuß.

2. Antragsteller

Einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Sportförderungsmitteln kann nur der geschäftsführende Vorstand der Sportorganisation stellen.

Antragsberechtigt sind :

1. Der Stadtsportverband Bergisch Gladbach für die Förderungsmaßnahmen zu Ziffer 4.5 bis 4.7,
2. die Vereine, die länger als 1 Jahr Mitglied des Stadtsportverbandes Bergisch Gladbach sind und
3. der „Ausschuß zur Förderung des Leistungssports“ für die Förderungsmaßnahme Ziffer 4.9.

3. Verfahren

3.1 Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Beihilfen nach den städtischen Richtlinien zur Sportförderung sind dem Sport- und Bäderamt formlos mit den erforderlichen Anlagen gem. Ziffer 4.1 – 4.10 vorzulegen.

Mit der Einreichung des Antrages erkennt der Antragsteller die Voraussetzungen dieser Richtlinien in vollem Umfange an. Die Anträge werden vom Sport- und Bäderamt überprüft; bei Bauvorhaben sind die zuständigen städtischen Dienststellen einzuschalten.

3.2 Bewilligung

Bei Gewährung einer Beihilfe wird ein Bewilligungsbescheid erteilt. Die in diesen Richtlinien geregelten Beihilfen können nur im Rahmen der im städtischen Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

3.3 Verwendungsnachweis

- a) Der Beihilfeempfänger hat über die Verwendung der Beihilfe einen Nachweis zu führen bzw. die ordnungsgemäße Verwendung entsprechend der Richtlinien zu bestätigen (s. Ziffer 4.1 bis 4.9).
- b) Werden die Beihilfen nicht ihrem Zweck entsprechend verwandt oder wird der Verwendungsnachweis nicht geführt, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen. Im Falle der Rückforderung des Zuschusses ist der gesamte Betrag mit 2 % über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank ab dem Tag der Auszahlung zu verzinsen. Im Falle der Rückforderung des Zuschusses sind auch die Zinsen sofort fällig.
- c) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der städtischen Beihilfen durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege des Beihilfeempfängers sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Der Beihilfeempfänger ist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

4. Förderungsmaßnahmen

4.1 Baubeihilfe

Die Stadt Bergisch Gladbach kann den Antragstellern unter Ziffer 2.2 eine Beihilfe zum Bau, zur Erweiterung oder Erneuerung vereinseigener Sportstätten im Stadtgebiet gewähren. Voraussetzung für die Gewährung einer Baubeihilfe ist, daß

- a) die Förderungswürdigkeit der Maßnahme durch den Sport- und Freizeitausschuß anerkannt ist,
- b) das Vorhaben nach Umfang und Aufwand der Bedeutung, der Größe und der Leistungsfähigkeit des Antragstellers entspricht,
- c) das Bauvorhaben durchgeplant, genehmigt und baureif ist,
- d) die Antragsteller alle öffentlichen Finanzierungshilfen in Anspruch genommen haben,
- e) Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessenem Umfang nachgewiesen werden,
- f) Mitgliedsbeiträge in angemessener Höhe erhoben werden,
- g) die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die Höhe der städtischen Beihilfe beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Kosten, höchstens jedoch den Fördersatz gemäß den Richtlinien und Ergänzungserlassen zur Förderung des Sportstättenbaus durch das Land Nordrhein-Westfalen oder nach dem Investitionsprogramm des Landessportbundes NRW e.V. . Dies gilt auch, wenn die Beihilfen des Landes oder des Landessportbundes wegen fehlender Mittel nicht in Höhe des Fördersatzes gewährt werden können oder ein Verein wegen Dringlichkeit und der Notwendigkeit eines Bauvorhabens auf die Inanspruchnahme verzichten muß, weil erkennbar ist, daß diese in absehbarer Zeit nicht bewilligt werden.

Notwendige Antragsunterlagen sind jeweils die für die Antragstellung beim Regierungspräsidenten Köln oder Landessportbund NRW erforderlichen Unterlagen.

Über die Verwendung der städtischen Beihilfe hat der Verein einen Verwendungsnachweis zu führen. Bei Bewilligung von Landesmitteln oder Mitteln nach dem Investitionshilfeprogramm des LSB wird der dort vorgelegte geprüfte Verwendungsnachweis auch durch die Stadt anerkannt.

4.2 Unterhaltungsbeihilfen

Die Stadt Bergisch Gladbach übernimmt die allgemeine Unterhaltung wie das Abziehen, das Walzen der vereinseigenen Sportplätze usw...

Darüber hinaus gewährt sie für die weitere Unterhaltung und Bewirtschaftung Zuschüsse, und zwar

- a) für angepachtete Grundstücke, die als Vereinsfußballplätze und Leichtathletikanlagen genutzt werden, in Form der Übernahme der Pachtsumme.
Neu anzupachtende Flächen unterliegen der Genehmigung durch das Fachamt.
- b) für vereinseigene Umkleide-, Wasch- und Sanitäranlagen sowie Jugendaufenthaltsräume, die nicht unterverpachtet sind, je qm Nutzfläche 30,-- DM,
- c) für vereinseigene Trainingsbeleuchtungen auf Fußballplätzen, einschließlich Leichtathletikanlagen werden die Stromkosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.500,-- DM übernommen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe ist durch die nach dem BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder schriftlich zu bestätigen. In Anbetracht des Beitrages zur Unterhaltung der vereinseigenen Sportplätze durch die Stadt sind die Vereine verpflichtet, ihre Sportplätze für den Sportunterricht der Schulen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.3 Beihilfe zur Anschaffung von Sportgeräten

In Anlehnung an die Richtlinien des Landessportbundes auf Gewährung von Zuschüssen für Grundsportgeräte gewährt die Stadt Beihilfen zur Anschaffung der Sportgeräte.

Für die Antragstellung der städtischen Beihilfe sind der Antrag, der Bewilligungsbescheid und der Verwendungsnachweis der LSB - Sportgerätebezuschussung dem Sport- und Bäderamt einzureichen.

Die Beihilfe beträgt höchstens 50 % der Gesamtkosten, wobei der Eigenanteil des Vereins mindestens 25 % betragen muß. Der geprüfte LSB – Verwendungsnachweis wird für die städtische Beihilfe anerkannt.

Über die Gewährung von Beihilfen für die Anschaffung von Sportgeräten, die nicht durch den LSB bezuschußt werden, entscheidet der Sport- und Freizeitausschuß. Die Anschaffung muß auf die Dauer gesehen in einem angemessenen Verhältnis zur Nutzung stehen und darf nur bezuschußt werden, soweit ein solches Gerät nicht in zumutbarer Entfernung zur Mitbenutzung zur Verfügung steht.

4.4 Vereinsbeihilfen

Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt den unter Ziffer 2.2 genannten Vereinen die nachstehenden Beihilfen, für die die Bestandsmeldung an den Landessportbund (Sporthilfe) - Stichtag 1.1 des jeweiligen Jahres – die Berechnungsgrundlage ist. Eine Kopie der Bestandsmeldung ist mit einem formlosen Antrag bis zum 31. März eines jeden Jahres beim Sport- und Bäderamt einzureichen.

Vereine, deren Unterlagen für die Gewährung der Beihilfe trotz schriftlicher Erinnerung durch das Sport- und Bäderamt, bis zum 31. März nicht vorliegen, werden für das Antragsjahr von der Vereinsbeihilfe ausgeschlossen.

a) Grundbetrag

Jeder Verein erhält einen jährlichen Zuschuß zu den Geschäftsführungskosten und sonstigen Kosten (u. a. Anschaffung von Kleingeräten). Der Grundbetrag wird auf je angefangene 100 aktive Mitglieder mit 100,-- DM festgesetzt.

Versehrten- und Behindertensportvereine, die anhand ihrer Bestandsmeldung an den Landessportbund NW e.V. nachweisen, daß sie ausschließlich Behindertensport betreiben, erhalten eine Pauschale von 900,-- DM.

b) Jugendbeihilfe

Die Jugendbeihilfe beträgt für die aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr je Mitglied 10,--DM. Die Jugendbeihilfe ist ausschließlich für die Jugendarbeit des Vereins bestimmt.

Der bereits genannte Personenkreis hat den Erhalt der Jugendbeihilfe und die vorgeschriebene Verwendung schriftlich zu bestätigen.

4.5 Beihilfe zur Teilnahme an Deutschen und/oder Internationalen Meisterschaften, sowie bei Zugehörigkeit zur 1. und 2. Bundesliga

Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt den Mitgliedern der ortsansässigen Vereine, die an Deutschen und/oder Internationalen Meisterschaften teilnehmen, einen Zuschuß. Gleichgestellt ist die Teilnahme an Pokalwettbewerben, sowie die Zugehörigkeit zur 1. und 2. Bundesliga. Die Zuschußberechtigung erlischt, wenn Vertragsamateure einer Mannschaft angehören.

Meisterschaften im Sinne der Richtlinien sind von einem dem DSB angeschlossenen nationalen Fachverband oder dem internationalen Dachverband ausgeschriebene offizielle Meisterschaften für die offene Altersklasse, Junioren, Jugend oder Schüler.

Internationale Meisterschaften oder Pokalwettbewerbe (Europa-, Weltmeisterschaften u.ä.) müssen durch den Fachverband anerkannt und für die o.a. Altersklassen ausgeschrieben sein.

Der Zuschuß kann bis zu 50 % der Kosten der Bahnrückfahrkarte 2. Klasse Bergisch Gladbach – Wettkampfort betragen. Mögliche Ermäßigungen zur Verbilligung der Fahrkosten sind auszunutzen.

Bei Fahrten mit dem privaten PKW werden bei Mitnahme mehrerer an den Meisterschaften teilnehmenden Sportler bis zu 0,20 DM/Km angesetzt, sofern die Kosten niedriger sein sollten als die Kosten der Bahnrückfahrkarte 2. Klasse.

Für je angefangene 10 aktive Mitglieder wird außerdem wie vor ein Zuschuß für einen Begleiter gewährt.

Dem Antrag ist eine Ergebnisliste oder Teilnahmebestätigung beizufügen. Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn ein nach dem BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich erklärt, daß der/die Teilnehmer/in keinen Zuschuß vom Fachverband erhält.

4.6 Beihilfe an den Stadtsportverband Bergisch Gladbach

Der Stadtverband erhält für seinen Verwaltungsaufwand eine Beihilfe von 0,20 DM je Vereinsmitglied. Berechnungsgrundlage ist die Bestandserhebung der ihm angeschlossenen Vereine an den Landessportbund (Sporthilfe) –Stichtag 1.1 des jeweiligen Jahres-.

4.7 Förderung der „Aktion Sportabzeichen“

Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt dem Stadtsportverband einen Anerkennungsbeitrag zur Entschädigung der bei dieser Aktion eingesetzten ehrenamtlichen Helfer.

4.8 Jubiläumszuwendungen

Bei Vereinsjubiläen, bei denen die Jahreszahl durch 25 teilbar ist, wird eine Zuwendung in Höhe des Zehnfachen der Jubiläumszahl gewährt. Die gleiche Regelung gilt für den Stadtsportverband.

4.9 Förderung des Leistungssports

Die Stadt Bergisch Gladbach fördert den Leistungssport durch Talentsichtungsmaßnahmen und Mitfinanzierung der daraus gebildeten überschulischen vereinsungebundenen Fördergruppen.

Die Förderung beschränkt sich auf Sportarten, in denen keine anderweitigen Talentfördermaßnahmen zwischen dem Landessportbund NW und den ortsansässigen Vereinen durchgeführt werden.

4.10 Durchführung überörtlicher Sportveranstaltungen

Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt die Durchführung nationaler oder internationaler Sportveranstaltungen. Aufgrund eines begründeten Antrages ist sie bereit, in gewissem Umfang eine Ausfallgarantie zu übernehmen. Dem Antrag ist eine Aufstellung mit einem ausgeglichenen Voranschlag von Einnahme und Ausgabe beizufügen. Über die Gewährung der Ausfallgarantie berät der Sport- und Freizeitausschuß.

5. Inkrafttreten

Die vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 28.02.1991 geänderten Richtlinien treten rückwirkend ab dem 01.01.1991 in Kraft.